

Repräsentativerhebung der VG Musikedition in Zusammenarbeit mit der EKD zum Vervielfältigen von Noten, Liedern und Liedtexten

■ Warum muss eine Repräsentativerhebung erfolgen?

Der zwischen der EKD und der VG Musikedition geschlossene Pauschalvertrag über das Vervielfältigen von Liedern, Liedtexten und Noten, die Sichtbarmachung von Werken der Musik durch Beamer (o.ä.) sowie die für die Dauer einer konkreten Veranstaltung und auf deren Teilnehmende beschränkte Zugänglichmachung von Liedern, Liedtexten und Noten via QR-Code o.ä. für Gottesdienste, gottesdienstähnliche Veranstaltungen und andere Veranstaltungen der Kirchengemeinden sieht eine Verpflichtung zur Durchführung einer repräsentativen Erhebung vor. Sie finden den Vertrag unter www.kirchenrecht-ekd.de unter der Ordnungsnummer 9.10. Die Verpflichtung der EKD, eine Repräsentativerhebung durchzuführen, ist ein wichtiger Baustein des Pauschalvertrages, der es den Kirchengemeinden ermöglicht, ohne eigene finanzielle Aufwendungen und Lizenzierungen Noten und Liedtexte für den Gemeindegesang zu nutzen.

■ Wozu dient die Erhebung?

Die Erhebung dient zur Festlegung eines gerechten Verteilungsschlüssels, nach dem die Pauschalvergütung an Komponisten, Textdichter, Bearbeiter und Verlage verteilt wird. Mit der Teilnahme an der Erhebung unterstützt jede Gemeinde die VG Musikedition bei der gesetzlich vorgesehenen fairen Verteilung der Einnahmen.

■ Warum muss gerade unsere Kirchengemeinde mitmachen?

Um ein repräsentatives Bild zu gewinnen, müssen mindestens 4 % aller Kirchengemeinden einer Landeskirche an der Repräsentativerhebung, die nur alle 4 bis 5 Jahre stattfindet, teilnehmen. Die Kirchengemeinden werden von den Landeskirchen repräsentativ ermittelt. Da sich herausgestellt hat, dass sich durch eine Auswahl von lediglich 4 % die Quote nicht sicherstellen lässt, wurde mit der VG Musikedition vereinbart, dass die Landeskirchen 8 % der Gemeinden auswählen müssen.

■ Wie verhält es sich mit Liedheften oder „Gottesdienstabläufen“?

Liedhefte, Gottesdienstabläufe o.ä. mit maximal 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch sind vom Pauschalvertrag abgedeckt.

Liedhefte für den mehrmaligen Gebrauch (Nutzung in mehr als einer Veranstaltung) oder für den einmaligen Gebrauch mit mehr als 8 Seiten müssen bei der VG Musikedition gesondert gemeldet werden. Bitte senden Sie der VG Musikedition in diesen Fällen vor der Vervielfältigung eine E-Mail an: para46@vg-musikedition.de. Die VG Musikedition berät Sie im Hinblick auf eine kostengünstige Lizenzierung.

■ Wie verhält es sich mit Kopien (Vervielfältigungen) für Chor, Organisten oder Instrumentalgruppen?

Diese Vervielfältigungen sind nicht vom Pauschalvertrag mit der EKD abgedeckt und können von der VG Musikedition nicht lizenziert werden. Bitte wenden Sie sich an den Verlag oder den

Rechteinhaber. Ohne ausdrückliche Genehmigung dürfen keine Kopien oder sonstige Vervielfältigungsstücke für Chor, Organisten, Instrumentalgruppen etc. angefertigt werden.

▪ **Was ist mit Gottesdiensten, gottesdienstähnlichen und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen, die an anderen Orten als in der Kirche stattfinden?**

Der Ort, an dem die Veranstaltung stattfindet, ist irrelevant. Bitte erfassen Sie sämtliche genutzten Titel im Portal.

▪ **Was ist mit Fotokopien, die im Seniorenheim oder im Kindergarten verwendet werden?**

Fotokopien (Vervielfältigungen) in Kindergärten und Seniorenheimen sind nicht vom Pauschalvertrag mit der EKD abgedeckt und müssen gesondert – vor der Herstellung und Nutzung – lizenziert werden. Weitere Informationen zu Kindergärten und Seniorenheimen finden Sie auf der Homepage der VG Musikedition:

[Kindergärten](#)

[Senioren- und Pflegeheime](#)

Alternativ senden Sie der VG Musikedition gerne eine E-Mail an: kontakt@vg-musikedition.de.

▪ **Wie ist bei Gemeindeverbänden, Gesamtkirchengemeinden o.ä. zu verfahren?**

Die Quote der zu beteiligenden Gemeinden wird aus der Zahl der kirchlichen Körperschaften gebildet. Besteht z.B. eine Kirchengemeinde aus mehreren vormals selbstständigen Körperschaften mit Einrichtungen und Predigtstätten, fließen alle in der Körperschaft anfallenden Vervielfältigungen in die Erhebung ein.

▪ **Welchen Vorteil hat die Erhebung für unsere Kirchengemeinde?**

Die Mitarbeit für 1 Jahr entlastet alle Kirchengemeinden (auch die eigene) von ansonsten immerwährenden Meldepflichten und zusätzlichen Kosten. Ohne Pauschalvertrag müsste jede einzelne Gemeinde einen eigenen Vertrag abschließen, dauerhaft ihren Meldepflichten nachkommen und die Kosten selbst tragen.

▪ **Welche Vervielfältigungsarten (Kopien, Beamer, Liedhefte etc.) müssen vertragsgemäß erfasst werden?**

- Es geht um die Vervielfältigung von Liedern, Liedtexten, Noten für den Gemeindegesang im Gottesdienst, anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art und sonstigen gemeindlichen Veranstaltungen, sofern die Gemeinde alleiniger Veranstalter und die Veranstaltung nicht kommerzieller Art ist (z.B. Seniorentreffen, Gemeindefest etc.).
- Für alle genannten Veranstaltungen dürfen die Lieder, Liedtexte, Noten auch per Beamer o.ä. sichtbar gemacht werden.
- Vom Pauschalvertrag umfasst ist auch die Herstellung und Nutzung von kleineren, gehefteten Gottesdienstabläufen (bzw. Liedheften o.ä.) mit max. 8 Seiten für den einmaligen Gebrauch. Dies gilt auch für von Dritten erstellte Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bspw. für Trauungen/Hochzeiten. Solche Gottesdienstabläufe/Liedsammlungen bzw. die darin enthaltenen Werke sind ebenfalls von der Erhebung umfasst und durch die zuständige Gemeinde anzugeben.

- Neu vom Pauschalvertrag umfasst (und daher in der Erhebung anzugeben) ist seit 2026 die für die Dauer einer konkreten Veranstaltung und auf deren Teilnehmende beschränkte Zugänglichmachung von Liedern und Liedtexten via QR-Code o.ä.

- **Für welchen Zeitraum wird erhoben?**

Die Erhebung umfasst den Zeitraum vom 1. Oktober 2026 bis zum 30. September 2027.

- **Welche Werke müssen erfasst werden?**

Es ist sinnvoll, alle Werke, die vervielfältigt werden, zu erfassen. Die Unterscheidung zwischen urheberrechtlich „freien“ und „geschützten“ Werken erfolgt durch die VG Musikedition.

- **Wann sollte die Eingabe der Werke erfolgen?**

Erfahrungsgemäß ist es am besten, wenn die Eingabe zeitnah erfolgt, also z.B. immer montags für die zurückliegende Woche. Die Eingabe muss aber mindestens einmal pro Monat erfolgen (spätestens bis zum 15. eines Monats für den Vormonat).

- **Wie geht man vor, wenn in einem Monat keinerlei Vervielfältigungen, Liedhefte/Gottesdienstabläufe erstellt wurden oder sonstige Nutzungen (Beamer, QR-Code) stattgefunden haben?**

Auch die Information, dass keine Vervielfältigungen erstellt wurden, ist für die Erhebung von Bedeutung. In diesem Fall sollte eine sog. „Nullmeldung“ für den betreffenden Monat abgegeben werden.

- **Wer sollte in der Gemeinde über die Erhebung informiert werden?**

Alle Personen, die in Ihrer Gemeinde Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen mitgestalten und Vorlagen erstellen bzw. vervielfältigen, u.a.:

- Pfarrer/innen
- Verwaltungsmitarbeiter/innen
- Organist/innen
- Chorleiter/innen
- Lektoren/innen
- Mitarbeiter/innen in Einrichtungen der Kirchengemeinde, die Veranstaltungen durchführen (Gemeindefeste, Seniorentreffen etc.)

<https://vg-musikedition.de/nutzer/nutzerportal>

Vielleicht wäre die Anbringung dieser Informationen zusätzlich beim Kopiergerät, am Computer usw. eine Hilfe! Sollte die Eingabe durch eine damit beauftragte Person erfolgen, empfehlen wir, die Daten vorab ggf. schriftlich zusammenzutragen. Dies könnte für die eintragende Person eine Hilfestellung sein.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung!